

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Dienstauskunft: Tageblatt Riesa.  
Konsulat Nr. 20.

Das Riesaer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen  
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsgerichtsbehörde beim Amtsgericht und des  
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachkontakt: Dresden 1530  
Girokasse Riesa Nr. 52.

M 179.

Freitag, 3. August 1923, abends.

76. Jahr.

**Mehl- und Brotpreise und Getreide- und Mehlbestandsaufnahme betr.**  
Für den Verkauf von Mehl und Brot sind infolge der weiteren erheblichen Erhöhung des Mahllohnes, der Arbeitslöhne und der sonstigen Betriebskosten in den Mühlen und Bäckereien für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain einschl. der revidierten Städte Großenhain und Riesa folgende Höchstpreise neu festgesetzt worden:  
A. für Mehl:  
a) im Großhandel  
für Weizenmehl 457 500 M. für 1 es brutto im Leiback frei Haus,  
für Roggengemehl 398 000 M. für 1 es brutto im Leiback frei Haus,  
b) im Kleinhandel  
für Weizenmehl 6000 M. für 1 kg  
für Roggengemehl 5200 M. für 1 kg.  
B. für Brot:  
für Roggenbrot 6300 M. für 1 kg für Weizenbrot 9800 M. für 1 kg  
12 000 M. für 1900 gr. 4000 M. für 420 gr.  
Diese Preise treten vom 6. August d. J. ab in Wirkksamkeit. Sie dürfen, worauf besonders ausdrücklich hingewiesen wird, nur von diesem Tage ab gefordert werden. Ein früheres Abfordern dieser Preise steht strafrechtliche Verfolgung nach sich.  
Zwecks Nachbelastung des Unterschieds zwischen dem alten und neuen Preise für die am 6. August d. J. nach Geschäftsschluss vorhandenen Bestände erbalten alle Bäckereien einschl. der Mühlenbäckerei und Mehlkleinhandlungen Aufforderung, über die am 6. August d. J. nach Geschäftsschluss vorhandenen Bestände an:  
1. Roggen, 5. Weizenmehl 85% ig.  
2. Weizen, 6. Gerkenmehl 75% ig.  
3. Querte, 7. Roggenbrot,  
4. Maizennmehl 85% ig. 8. Weizenbrot

spätestens bis zum 10. August d. J. unter Benutzung des in ihrem Besitz befindlichen Vorbrücke Anzeige an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes zu erstatten. Die Bestände sind auszugsweise anzugeben. Lediglich schätzungsweise Angabe ist unzulässig.  
Zwecks Nachprüfung der Richtigkeit der angegebenen Bestände sind weiter alle bis zum 5. August d. J. nach Geschäftsschluss belieferten Brotmarken (bis einschließlich Reihe 7 der laufenden Brotcheinreihe) sorgfältig zu zählen, in vorgegebener Weise zu bündeln und zu schützen und hierauf sofort und spätestens bis zum 10. August d. J. an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes einzusenden. Auf im voraus belieferte Marken der Reihe 8 der laufenden Brotcheinreihe wird Mehl nicht angewiesen (siehe Bekanntmachung vom 21. Februar 1923). Der Kommunalverband erwartet im Interesse einer geordneten Geschäftsführung strengste Einhaltung dieser Frist. Auf verspätet eingehende Marken kann Mehl ebenfalls nicht angewiesen werden.

## Örtliches und Sachsisches.

Riesa, den 3. August 1923.

\* Ein Brot 12000 Mark. Wie der Kommunalverband in vorl. Nr. bekannt gibt, tritt ab Montag, den 8. August, abermals eine wesentliche Erhöhung der Mehl- und Brotpreise ein. Von den genannten Tagen ab kostet ein 1900 Gramm schweres Roggenbrot 12000 Mark.

\* Brotversorgungsabgabe. Das Finanzamt Riesa schreibt uns: Die Erhebung der Abgabe erfolgt in der Weise, daß der Pflichtige die Abgabe selbst zu berechnen und umaufzufordern als zum Fälligkeitstermin bei der für ihn zuständigen Finanzkasse zu zahlen hat. Er hat weder eine Steuererklärung abzugeben noch erhält er regelmäßig über die Höhe der Abgabe einen Bescheid. Grundlegend hat der Steuerpflichtige für die erste Teilabgabe das Behnische der Zwangsabgabe zu entrichten. Mit der Zwangsabgabe ist noch nicht ergangen, so hat der Steuerpflichtige das Behnische des Betrags zu zahlen, der der Gellierung über die Zwangsabgabe entspricht. Will der Steuerpflichtige geltend machen, daß in dem zwangsabgabepflichtigen Vermögen abgabefreie Vermögensgegenstände enthalten sind und demgemäß die Teilabgabe geringer ist als das Behnische des Zwangsabgabebetrags, so hat er gleichzeitig mit der Zahlung dem Finanzamt Art und Umsang der abgabefreien Vermögensgegenstände nachzuweisen. Darüber, welche Vermögensgegenstände abgabefrei sind, gibt ein Wertblatt Auskunft, das bei der Finanzkasse Riesa zum Selbstkostenpreis von 600 Mark zu haben ist. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Zahlungsfrist nicht gegeben ist, die säumigen Zahler also auch bereits im Monat August mit zwangsofisierter Belohnung der bis zum 1. August zu zahlen geworfenen Abgabe rechnen müssen.

\* Das "Moderne Theater". Direktion Arthur Lörke, bringt am Dienstag, den 7. August als nächste Vorstellung die dreiläufige Operette "Ein Walzerkaramum" von Oskar Straub. Dieser Wert gehört zu den beliebtesten Operetten, die ihren Siegesszug über alle Bühnen gemacht. Hans Wadler präsentierte wieder für die Bühne und bat diesmal melodientricher Wert mit reizenden Tänzen ausgestattet. Die Hauptrollen liegen in den Händen der Damen Welando, Höhler, Mühl und der Herren Wochler, Klein, Trolls und Schreiber.

\* Eine unbekannte Leiche angekommen. Am Mittwoch, den 1. 8. 1923, nachm. in der 5. Stunde ist in der Nähe der Dampfschiffahrtstelle ein unbekannter weiblicher Leichnam in der Elbe angeschwommen. Personalien: 1,67 cm groß, etwa 40 Jahre alt, vermutlich rotblondes Haar, Böhme unten vollständig, oben rechts lädenhaft. Bekleidet war die Leiche mit blauem Kleid mit kleinem weißen Tüllschwund, Golperlen, weiß mit rot gestreiftem Hemd, weißem Rock mit Leibchen, weißem Unterkleid, schwarzen Schuhen. Näherset in der Polizeiwache Riesa.

\* Wegen Preistreiberei verurteilt. Gegen die Gutsbesitzerin Ida Selma Schreiber geb. Reit in Bösepa ist wegen Preistreiberei mit Butter durch Strafbedingt vom 29. Mai 1923 rechtmäßig auf 100 000 Mark Geldstrafe, bislang 10 Tage Gefängnis, erkannt worden. Der Nebenerlös von 15 800 Mark ist eingezogen.

\* Arbeitsschulbesuch. Am 1. August 1923 erhalten die in Wartegelb und im Blaufeste befindlichen sächsischen Staatsbeamten, Geistlichen (diese soweit sie im Staatsdienste angestellt waren) und Lehrer und ihre Hinterbliebenen abschlagsweise die bisher für den Monat Juli auszubüten Beträge nachmold. überlassen. Eigentüm-

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden auf Grund von Abschnitt 9 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 9. August 1923 bestraft.

Großenhain, den 3. August 1923. 1923 I. Der Kommunalverband.

Wegen des zur Zeit herrschenden Mangels an Zahlungsmitteln muß die auf Montag, den 6. August 1923 festgesetzte Ausszahlung der Sozialrentenunterstützung um einige Tage verschoben werden. Der Tag der Ausszahlung wird noch bekanntgegeben.

Mit Rücksicht auf die durch Geldknappheit und Geldentwertung entstandene Arbeitsüberlastung, seien wie uns gewünscht, unsere Schalter für den öffentlichen Verkehr am Nachmittag bis auf Weiteres zu schließen.

Geschäftsfeld nur 8 bis 12 Uhr vormittags.

Spar- und Girokasse Gröba (Elbe).

## Bewertung der Natural- und Sachbezüge und der Deputate für den Steueraufzug vom Arbeitslohn.

Auf Anordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen werden mit Wirkung vom 1. August 1923 ab die Werte

a) für Verpflegung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung auf das Zweitunddreißigfache, b) der Deputate auf das Sechzehnfache der in Nr. 56 der "Sächsischen Staatszeitung" vom 7. März 1923 veröffentlichten Werte, d. i. auf das Viertel der vom 1. Juli 1923 ab geltenden Sähe, erhöht. Der Wert der Wohnung für Deputatenpfänger in der Land- und Forstwirtschaft beträgt jedoch wie bisher auch in Zukunft 1200 M. für Unterbeamte und 2400 M. für Oberbeamte. Die volle freie Station beträgt nunmehr für die einzelnen Gruppen der Arbeitnehmer:

Gruppe	I	II	III
jährlich:	11 520 000 M.	15 360 000 M.	19 200 000 M.
monatlich:	960 000 M.	1 280 000 M.	1 800 000 M.

Die neuen Werte können auf Grund der in Nr. 56 der "Sächsischen Staatszeitung" veröffentlichten Werte errechnet werden; sie werden auch von den Finanzämtern zum Ausschlag gebracht. Überbrücke, aus denen die Werte vom 1. März 1923 erreichbar sind, können von den Finanzämtern gegen geringes Entgelt, soweit der Vorrat reicht, abgetragen werden.

Dresden, am 31. Juli 1923.

Das Landesfinanzamt, Abteilung für Besitz- und Verkehrsteuern.

werden die Unterschiedsbeträge zwischen den Abschlagszahlungen und den tatsächlich guttändigen Gebühren für Monat Juni überwiesen. Die in der zweiten Julihälfte eingetretene Erhöhung des Abschlagszuschlags von 237 auf 574 v. H. konnte bei dieser Zahlung noch nicht berücksichtigt werden. Da diese Erhöhungsbeträge und zugleich entsprechende Erhöhungsbeträge für den Monat August sowie weiter in Angleichung an die Vorausberechnungen für die aktiven Beamten auch Gebühren für Monat September den Ruhständern möglichst berücksichtigt ausgefolgt werden sollen, sind weitere Abschlagszahlungen zunächst nicht zu vermeiden. Diese werden im zweiten Drittel des August in folgender Höhe überwiesen werden: 1. ein Abschlag auf die Erhöhung des Abschlagszuschlags von 237 auf 574 v. H. für die zweite Julihälfte in Höhe der am 15. Juli überwiesenen Abschlagszahlung, 2. ein Abschlag auf die Erhöhung des Abschlagszuschlags von 237 auf 574 v. H. auf den vollen Monat August in doppelter Höhe der am 15. Juli überwiesenen Abschlagszahlung, 3. ein Abschlag auf Monat September unter Zugrundelegung eines Abschlagszuschlags von 237 v. H. in Höhe der am 1. August überwiesenen Beträge. Der Nettobetrag auf Monat Juli wird später festgestellt und überwiesen werden. Zum Ausgleich hierfür ist auszufordern, daß die Überweisungen erst im zweiten Drittel des August erfolgen können, ist die Erhöhung des Abschlagszuschlags von 237 auf 574 v. H. weitergehend als bei den Bezugsgen der aktiven Beamten, die den Erfüllungsbetrag von 237 v. H. auf 574 v. H. zunächst nur für die erste Augusthälfte erhalten, bereits für den vollen Monat August berücksichtigt werden.

Der Protest der Tabakwarenhändler. Gestern waren zum Protest gegen das Tabaksteuergesetz in ganz Deutschland die Tabakwarenläden geschlossen, und auch alle anderen mit Tabakwaren handelnden hatten zum Beischen des Protestes den Verkauf eingestellt. In Riesa hatten sich die in Frage kommenden Geschäfte diesem Proteste einstimmig angeschlossen. Auch in den Gastwirtschaften usw. wurden keine Tabakwaren abgegeben. Es wäre dem schwer um seine Existenz ringenden Stande von Vorsorge zu gönnen, wenn diese eigenartige Protestkundgebung bei den maßgebenden Stellen den gewünschten Erfolg hätte.

Was besonders die ungerechtfertigte Nachversteuerung der Tabakwaren bei Preiserhöhungen anlangt, so dürften die Händler die gesamte Öffentlichkeit auf ihrer Seite haben, wenn sie die sofortige Beseitigung dieser Bestimmung nachdrücklich fordern.

Mit dem Mähen des Roggens ist in dieser Woche vielfach begonnen worden und, wenn die Witterung so geblieben bleibt wie bisher, wird die Verjüngung in der Ernte eingeholt sein. In einzelnen Gegenden war auch schon vorher die Senf in Tätigkeit gesetzt worden. Die aufgestellten Koruppuren geben Zeugnis von der beginnenden Erntezeit. Auch in der Gegend von Wien, zwischen Weissen und Dresden sowie in der Müglitz-Oderberger Gegend ist die Roggengernte bereits reif.

Der Grundlohn in der Krankenversicherung. Durch Verordnung des Reichsministeriums ist der Höchstlohn des Grundlohnes mit Wirkung vom 8. August ab auf 240 000 Mark festgesetzt worden.

Das Verfahren gegen die Görhardt. Der Abschluß des Verfahrens gegen die Freier Görhardt ist bereits in nächster Woche zu erwarten und die Hauptverhandlung wird Anfang oder Mitte September in Leipzig stattfinden.

Gegen die Arbeitsruhe am Verfassungstag. Der Nationalverband Deutscher Berufsverbände hat

in einem Schreiben an die Reichsregierung dagegen protestiert, daß der 11. August als Verfassungstag mit Arbeitsruhe begangen werden soll. Die schwere wirtschaftliche Not erfordert aber eine Einschränkung der Zahl der Feiertage. Da sowieso bei 15. August in vielen Teilen Deutschlands seit alters her als Feiertag von Maria Himmelfahrt begangen wird, würde die Arbeitsruhe am 11. August die Arbeitslosigkeit in noch größere wirtschaftliche Not bringen. Der 12. August ist ein Sonntag und könnte zur Verfassungsfest ohne Schädigung der Arbeitnehmerfesten benutzt werden.

\* Kirchliche Verfassungsfeste. Das evangel.-luth. Landeskonsistorium in Dresden erläutert folgende Verordnung, in welcher es heißt: Der Reichstag ist auseinandergegangen, ohne das Geleit über die Feiertage zu verabschieden. Die Reichsregierung hat den lebhaften Wunsch, den Verfassungstag iron in diesem Jahre allgemein feierlich zu begehen. Sie geht davon aus, daß die nach einer verfassungsfreien Übergangszeit in schwerer Gemeinschaftsarbeit entstandene Verfassung die Grundlage für die staatliche Ordnung und den Wiederaufbau Deutschlands bildet. Es liegt nun der Reichsregierung daran, daß ihrem Aufruf, den 11. August feierlich zu begehen, auch die Kirche sich nicht verschiebt. Im Anschluß an die Bitte der Reichsregierung verordnet nun das Landeskonsistorium, daß am 11. August vorm. 9 Uhr in allen evangel.-luth. Kirchen des Landes die Glocken geläutet werden und Gottesdienste im Laufe des Tages zunächst in allen Kirchspielen stattfinden und daß zu diesen Gottesdiensten alle Stände und Kreise der Gemeinden, die Behörden, Verbände, Organisationen, Körperschaften, Innungen und in den Garnisonstädteln die Reichswehr eingeladen werden sollen. Die an diesem Tage gesammelte Kollekte soll den bedrängten Brüdern und Schwestern an Rhein und Ruhr zugute kommen. Die Reichsregierung bestimmt, daß den Reichsbeamten, soweit es die dienstlichen Verhältnisse irgendwie gestatten, der Besuch der kirchlichen Feiern ermöglicht werden soll und die Reichsregierung hofft, daß die Länder sich diesem Vorgehen anschließen werden.

\* Die Bettkartenvorreihe einschließlich Jahrpreissatzschlag betragen vom 15. August ds. Jrs. ab in der 1., 2. und 3. Klasse 1200000 Mark, 800000 Mark und 240000 Mark. Hierzu tritt eine Vormerkgebühr von 10 Prozent.

\* Das Mehabezeichnen für die Herbstmesse 1923. Der Preis des Leipziger Mehabezeichens, das zum beliebig häufigen Besuch sämtlicher Fleckhäuser berechtigt, war vor einiger Zeit für den bis zum 11. August geltenden Vorverkauf auf 1 Friedensmark und für die spätere Zeit auf einen Friedensmark auf Dollarbasis festgelegt worden. Der Arbeitsausschuss und der Verwaltungsrat des Reichamts haben neuerdings beschlossen, trotz der enormen Steigerung des Dollars das Mehabezeichnen bis zum 11. August noch zum Preise von 20000 Mark, also weit unter 1 Friedensmark, abzugeben. Nach dem 11. August wird jedoch der erhöhte Preis von 1 Friedensmark auf Dollarbasis gelten.

\* Anfrage wegen des Goldankaufspreises. Die Abgeordneten der Deutschen Volkspartei Dr. Kaiser und Dr. Schneider haben im Landtag folgende Anfrage an die Regierung eingebracht: Die Reichsbank will von jetzt ab ihren Goldankaufspreis nach dem Dollarbasis festlegen. Da der Goldankaufspreis der Reichsbank der sächsischen Gewerbebank als Index zugrunde gelegt worden ist, wird voraussichtlich durch jene Maßnahme der Reichsbank eine erhebliche Erhöhung der Gewerbesteuerfälle und bereits für den Novembertermin eintreten. Eine solche Veränderung des